

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt gem. § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Besuch und die Nutzung der Campingplätze und der Bungalowsiedlungen der Talsperren Pöhl und Pirk wird untersagt. Bungalows oder Wohnmobile gelten in diesem Zusammenhang ausdrückliche nicht als häusliche Unterkunft.
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1 sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Begründung

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, die einer Ausbreitung des Virus entgegenwirken. Weiterhin wird auch durch § 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) klargestellt, dass die Anordnung weiterer Maßnahmen den zuständigen Gesundheitsämtern vorbehalten bleibt.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte bzw. Kontakte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gem. § 1 der o. g. Rechtsverordnung wird jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei dem Vorliegen von triftigen Gründen möglich.

Bei der Struktur der Bungalowsiedlungen und Campingplätze handelt es sich beim dortigen Besuch nicht um derartige triftige Gründe.

Im Rahmen der Interessensabwägung des Ausnahmetatbestandes des Schutzes von Eigentum nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung ist davon auszugehen, dass die mögliche nachteilige Beeinträchtigung des Eigentums hinter das gesamtgesellschaftliche Interesse, einer weiteren Epidemie-Ausbreitung entgegenzuwirken, zurücktritt. Dahingehend erfolgte an dieser Stelle eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Gesamtbevölkerung und dem Individualinteresse auf Eigentum der Bungalowbesitzer bzw. Dauercamper. Bei den Dauercampers handelt es sich um einen klar definierten Personenkreis. Weiterhin liegen keine Angaben vor, dass aktuell massive Eigentumsschäden an den Bungalows zu befürchten sind. Im Gegenteil werden im Rahmen des angeordneten Zeitraumes durch aktive Polizeipräsenz eventuelle Eigentumsschäden erfasst, gesichtet und gemeldet. Dahingehend ist von einer minimalen Beeinträchtigung auszugehen.

Im Gegenzug steht hier das gesamtgesellschaftliche Interesse, der Reduzierung der Sozialkontakte. Ausweislich vorliegender Studien führt eine Reduktion von 75 % der Sozialkontakte dazu, dass 1 Infizierter innerhalb von 30 Tagen lediglich 2,5 Personen ansteckt. Bei einer Reduzierung der Sozialkontakte um 50 liegt die Zahl im selben Zeitraum bei 15 Personen und ohne Sozialkontaktreduzierung bei 406 Personen. Allein aus diesem Grund ist klar erkennbar, dass die nicht reduzierte Anzahl hier eine nicht bestimmte Erhöhung der Infektionsquote erfolgt. Weiterhin sind die getroffenen Maßnahmen lediglich bis zum 20. April festgelegt. Das bedeutet, dass die Rechtseinschränkung und ggf. Eigentumsschädigungen nur für diesen Zeitraum zu erwarten sind. Im Hinblick auf die krankheitsbedingten Symptome und weitere Schädigung durch den Virus liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse dahingehend vor, inwiefern Langzeitschädigungen der Betroffenen zu erwarten sind. Daher tritt das Individualinteresse der Eigentümer an dieser Stelle zurück.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:
landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Plauen, den 03. April 2020



Rolf Keil

Landrat